

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Umsetzung der Littering-Gebühren, eingereicht von den Gemeinderäten R. Diener (Grüne/AL) und M. Wäckerlin (PP)

Am 21. März 2016 reichten die Gemeinderäte Reto Diener (Grüne/AL) und Marc Wäckerlin (PP) mit 8 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

«Kürzlich wurde vom Gemeinderat beschlossen (W15/081), dass Littering-Kosten über die Abfall-Gebühren finanziert werden sollen. Auf die geäusserte Kritik, welche sich unter anderem daran störte, dass Littering nur über die Grundgebühr gedeckt werden soll antwortete der Vorsteher des Baudepartementes, die entsprechenden Artikel der neuen Abfallverordnung liessen es zu, dass auch variable Anteile erhoben werden können.

Unklar blieb weiterhin, wie hoch die städtischen Kosten insgesamt für die beiden wesentlichen Anteile dieser hier adressierten Entsorgung sind:

- Entsorgung der öffentlichen Abfallbehälter

- Zusatzaufwand der Reinigung öffentlicher Flächen aufgrund Littering

Gemäss Abschätzung der in der jüngsten Diskussion erwähnten BAFU Studie gelangt man für die Stadt Winterthur auf Gesamtkosten von rund 2 Mio. pro Jahr (Fr. 18.-/Einwohner).

Die nun umzusetzende Balance-Massnahme für die Optimierung der Entsorgung sieht einen Betrag von rund Fr. 450'000.- Einsparungen vor. Wieviel davon ist den eigentlichen Litteringkosten zuzuschlagen?

Das BG-Urteil von 2012 (138 II 111), welches in dieser Sache gegen die Stadt Bern ausfiel, hielt unmissverständlich fest, dass Litteringgebühren nur zu einem kleinen Teil (Fixkosten) über Pauschalen erhoben werden dürfen. Das grösste Teil muss über verursachergerechte Gebühren gedeckt werden. Ist letzteres nicht möglich, ist der Restanteil über Steuermittel zu berappen. Die Anwendung des BG-Urteils auf die Stadt Bern ergab 2013 einen Fixkostenanteil von rund 10% der Gesamtkosten.

Es stellen sich folgende Fragen, für die wir um Beantwortung bitten:

- Welches sind die Gesamtkosten, die der Stadtrat für Littering jährlich kalkuliert?*
- Wieviel davon kann tatsächlich über die Balance-Massnahme gedeckt werden?*
- Wie gross wird der fixe Anteil der Gesamtkosten veranschlagt (Infrastruktur-Kosten)?*
- Auf welche Weise (und mit welchem Umfang) soll bezüglich des variablen Anteils eine verursachergerechte Gebühr erhoben werden?*
- Wie plant der Stadtrat den verbleibenden Anteil (falls es noch einen gibt) zu decken?»*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Die Abfälle aus der Strassenreinigung sollen neu auf den Revieren des Strasseninspektora-tes in entsprechenden Gebinden (z. B. Unterflurcontainern) gesammelt werden. Diese werden dann durch den Entsorgungsdienst im Rahmen der Kehrichttouren geleert und nicht wie bisher durch das Strasseninspektorat entsorgt. Damit kann das Zusammenwirken von Ent-sorgungsdienst und Strassenreinigung besser ausgestaltet und die Effizienz gesteigert werden.

Damit diese organisatorischen und logistischen Massnahmen umgesetzt werden können und als Folge davon, neu ein Anteil der Entsorgungskosten für das Littering und für die in öffentlichen Abfallbehältern deponierten Abfälle über die Abfallrechnung getragen werden kann, musste Artikel 14 «Gegenstand der Abgabe» der Verordnung über die Abfallentsorgung durch den Grossen Gemeinderat mit einem neuen Absatz ergänzt werden:

²Durch die Gebühren wird auch ein Teil der Entsorgungskosten für das Littering und für den in öffentlichen Abfallbehältern deponierten Abfall gedeckt. Die entsprechenden Kosten werden durch einen vom Stadtrat festzusetzenden Anteil der Gebühren gemäss Art. 15 lit. b) und c) finanziert. Die Höhe des Anteils muss im Verhältnis zur gesamten Gebühr untergeordnet sein.

Die Interpellanten führen aus, dass auf die geäusserte Kritik, welche sich unter anderem daran störte, dass Littering nur über die Grundgebühr gedeckt werden soll, der Vorsteher des Baudepartements geantwortet habe, dass die entsprechenden Artikel der neuen Abfallverordnung es zulassen würden, dass auch variable Anteile erhoben werden könnten.

Stadtrat Josef Lisibach führte im Grossen Gemeinderat richtigerweise aus, dass das Bundesgericht entschieden hat, dass es nicht zulässig sei, einen Anteil der Entsorgungskosten für das Littering und für den in öffentlichen Abfallbehältern deponierten Abfall über die Grundgebühr zu finanzieren. Deshalb werde in Art. 14 Abs. 2 der geänderten Abfallverordnung auch klar ausgeführt, dass die entsprechenden Kosten durch einen vom Stadtrat festzusetzenden Anteil der Gebühren gemäss Art. 15 lit. b) und c) finanziert werden und dass die Höhe des Anteils im Verhältnis zur gesamten Gebühr untergeordnet sein muss (GGR-Protokoll vom 29.2.2016, Seite 428).

Art. 15 lit. b) und c) betreffen eben gerade entgegen der Meinung der Interpellanten nicht die Grundgebühr, sondern die volumenabhängige Sackgebühr für den Hauskehricht (b) und die gewichtsabhängige Containergebühr für das Gewerbe (c).

Dass die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils in Winterthur korrekt ist, wird unter anderem auch dadurch bestätigt, dass das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) am 26. Mai 2016 die vom Grossen Gemeinderat am 29. Februar 2016 geänderte Verordnung über die Abfallentsorgung der Stadt Winterthur genehmigt hat.

Der Stadtrat hat am 1. September 2016 beschlossen, die Verordnung auf den 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

«Welches sind die Gesamtkosten, die der Stadtrat für Littering jährlich kalkuliert?»

Die Gesamtkosten wurden aufgrund einer Studie des Bundesamts für Umwelt (BAFU) geschätzt. Die Berechnung ist in der Weisung an den Grossen Gemeinderat (GGR-Nr.2015.81) im Kapitel 5 «Littering-Anteil an Abfallentsorgung» dargelegt. Das langfristige Einsparpotenzial wurde vom Tiefbauamt letztlich auf 450'000 Franken veranschlagt.

Zur Frage 2:

«Wieviel davon kann tatsächlich über die Balance-Massnahme gedeckt werden?»

Das Tiefbauamt geht bei einer schrittweisen Umsetzung der effizienzsteigernden Massnahmen von Fr. 100'000 im ersten Jahr der Inkraftsetzung und einer kontinuierlichen Steigerung bis zum Einsparziel in den Folgejahren aus.

Zur Frage 3:

«Wie gross wird der fixe Anteil der Gesamtkosten veranschlagt (Infrastruktur-Kosten)?»

Es gibt keine Unterscheidung der Litteringkosten der Stadt Winterthur in feste und variable Kosten (siehe auch Antwort zur Frage 1). Es wurde lediglich das Einsparpotenzial im Rahmen der Balance-Massnahme geschätzt.

Zur Frage 4:

«Auf welche Weise (und mit welchem Umfang) soll bezüglich des variablen Anteils eine verursachergerechte Gebühr erhoben werden?»

Entgegen der Meinung der Interpellanten wird der Teil der Entsorgungskosten für das Littering und für den in öffentlichen Abfallbehältern deponierten Abfall nicht über die Grundgebühr gedeckt, sondern ausschliesslich über die volumenabhängig Sackgebühr für den Hauskehricht und die gewichtsabhängige Containergebühr für das Gewerbe.

Zur Frage 5:

«Wie plant der Stadtrat den verbleibenden Anteil (falls es noch einen gibt) zu decken?»

Der nicht von den Gebühren gedeckte Teil der Kosten für das Littering und für den in öffentlichen Abfallbehältern deponierte Abfall wird weiterhin aus Steuergeldern finanziert.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Bau übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon